

Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen der Stadt Schneeberg (Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge) vom 21.12.2007

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 484), hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge beschlossen:

§ 1

Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen der Stadt Schneeberg vom 29.10.2001, bekannt gemacht im Schneeberger Stadtanzeiger am 06.11.2001, einschließlich der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen der Stadt Schneeberg vom 25.01.2002, bekannt gemacht im Schneeberger Stadtanzeiger am 19.03.2002,
- (2) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen der Stadt Schneeberg vom 23.01.1998, bekannt gemacht im Schneeberger Stadtanzeiger am 03.02.1998 und
- (3) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen der Stadt Schneeberg, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 08.09.1994 und bekannt gemacht im Schneeberger Stadtanzeiger am 08.11.1994, einschließlich der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen der Stadt Schneeberg vom 12.09.1995, bekannt gemacht im Schneeberger Stadtanzeiger am 19.09.1995,

werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schneeberg, den 21.12.2007

(Handwritten signature)



.....
Stempel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen der Stadt Schneeberg (Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge), die

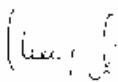
- der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 20.12.2007 beschlossen hat und
- dem Landratsamt Aue-Schwarzenberg als Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich am 28.12.2007 anzeigen wird,

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen die Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn dass

1. die Ausfertigung der Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge nicht oder fehlerhaft erfolgte;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Schneeberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schneeberg, den 21.12.2007



Stempel
Bürgermeister



St i m p e l
Bürgermeister

- veröffentlicht im Stadtanzeiger am 28.12.2007
- angezeigt der Rechtsaufsichtsbehörde am 28.12.2007